

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Aus Erfahrung wisse er, wie kompliziert es sei, die Einstellung eines geeigneten Leiters für eine Bauaufsichtsbehörde durchzusetzen. Kommunale Personalhoheit und Weisungsrecht des Landes stünden einander dabei gegenüber. Auch dauere es unter Umständen bis zu zwei Jahren, die haushaltsrechtlich erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Was die Äußerungen von Abg. Wilmbusse anbelange, so seien nur die im Gesetzentwurf unter § 3 a Abs. 4 genannten Gemeinden betroffen. Trotzdem könnten Gemeinden, wenn sie sich in der Vergangenheit bewährt hätten - zumindest, was die Bauaufsicht angehe -, die anfallenden Aufgaben in eigener Regie weiterverfolgen.

Auch die CDU-Fraktion wolle, so Abg. Leifert (CDU), fraktionsintern weiter beraten. Trotzdem wolle er für Abs. 4 schon jetzt die Formulierung

eine der Aufgaben kann den Gemeinden entzogen werden

vorschlagen. Diesen Satz könnte man der jetzigen Formulierung vorschalten. Auch könnte spezifiziert werden

die Aufgabe kann den Gemeinden entzogen werden.

Darüber hinaus könne der letzte Satz des Abs. 4 im zweiten Halbsatz wie folgt lauten:

..., daß die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben nach wiederholter Beanstandung und nach Ausschöpfung der Mittel der Rechts- und Fachaufsicht nicht mehr gewährleistet ist.

Damit enthielte dieser Absatz bereits einige Kriterien, über die diskutiert werden könne.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) erinnert an den einvernehmlich geäußerten Wunsch des Ausschusses, die Landesregierung möge Formulierungshilfe leisten.

Durch die Kann-Bestimmung werde eine Umsetzung seiner Auffassung nach nicht erleichtert, sondern sogar noch erschwert, weil die Feststellung, daß eine sachgemäße Aufgabenerledigung nicht mehr gewährleistet sei, lediglich zur Folge habe, daß die Aufgaben entzogen werden "könnten". Eine Differenzierung, wann eine Aufgabe nicht mehr erfüllt werden könne, sei für den Entscheidungsträger sehr schwierig, da neben der Nichterfüllung zusätzliche Gründe vorliegen müßten.

Der Vorsitzende sieht in den von allen Fraktionen geäußerten Bedenken bereits hilfreiche Ansätze für die von der Landesregierung erwarteten Formulierungsvorschläge.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Er erinnert daran, daß bereits in der vorangegangenen Sitzung der Beschluß gefaßt worden sei, in der heutigen Sitzung den § 23 der Gemeindeordnung weiter zu beraten.

Abg. Schwirtz (SPD) weist auf den von allen Fraktionen geäußerten Wunsch hin, die Änderung des § 23 der Gemeindeordnung einbezogen zu wissen. Man habe sich bereits interfraktionell über die Möglichkeit eines gemeinsamen Änderungsvorschlages ausgetauscht; ein vom Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund zu einer Anhörung eingebrachter Vorschlag könne hierfür als hilfreiche Grundlage dienen.

Abg. Leifert (CDU) vertritt für seine Fraktion die Auffassung, daß bis zur "großen Novellierung" der Gemeindeordnung auch am § 23 noch Änderungen vorgenommen werden müßten.

Der Vorschlag des Städtetages und des Städte- und Gemeindebundes biete dafür vorbehaltlich einiger "begradigender" Korrekturen eine vernünftige Basis. Er denke beispielsweise an die Änderung des Abs. 1, die auf den besonderen unmittelbaren Konsens der Schwellenerhöhung eingehe. Auch wenn diese Frage über entsprechende Rechtssprechungsformulierungen geklärt werde, könne man bei der Änderung des Abs. 3 a des Artikelgesetzes einen Gesetzentwurf miteinbringen, um bis zur "großen Novellierung" eine Verbesserung herbeizuführen. Der Vorschlag zur Änderung des Abs. 3, der eine Herausnahme der Wahlen vorsehe, finde besondere Zustimmung.

Angesichts der bisher erfolglos verlaufenen Versuche, den § 23 juristisch abzusichern, bittet Abg. Wilmbusse (SPD) das Innenministerium darum, die praktischen Auswirkungen anhand einiger Beispiele zu veranschaulichen. Damit habe man das Problem vielleicht nicht endgültig gelöst, aber zumindest eine hilfreiche Diskussionsgrundlage, auf der weitere Beratungen stattfinden könnten.

Der Vorsitzende hält fest, daß bezüglich weiterer Beratungen allgemeines Einvernehmen bestehe. Es müsse möglich sein, interfraktionell zu einer gemeinsamen Initiative zu kommen.

Auch Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) spricht sich für eine solche gemeinsame Initiative aus. Ein gemeinsamer Vorschlag könne von den Fraktionssprechern sogar ohne größeren Zeitaufwand erarbeitet werden. Zu überdenken sei nur, ob die Landesregierung, wenn sie eine Initiative von ihrer Seite her ablehne, auf kommunaler Ebene einbezogen werden sollte beziehungsweise müsse, wenn zuvor eine Einbringung und Verabschiedung durch die Fraktionen erfolgt sei. Eine Zusammenarbeit zwischen Regierung und Parlament halte er für wünschenswert.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Abg. Leifert (CDU) sieht das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, das kommunale Verfassungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen im größeren Rahmen zu "überdenken". Diese Auffassung vertrete der Ausschuß auch als Gesamtheit.

Der von den beiden kommunalen Spitzenverbänden zum § 23 GO eingebrachte Vorschlag solle als Überbrückungshilfe bis zum Inkrafttreten der novellierten Gemeindeordnung dienen. Nach seiner Einschätzung sei es auch ohne weiteres möglich, diesen Vorschlag in den § 3 a des Gesetzentwurfes einzuarbeiten, zu beraten und zu verabschieden.

Abg. Wilmbusse (SPD) stimmt zu, daß die Landesregierung, so möglich, noch Initiativen ergreifen solle. Nur sei der Gesetzentwurf der Landesregierung bereits eingebracht worden, so daß ein erneuter Gesetzentwurf eingebracht werden müsse.

Staatssekretär Riotte (Innenministerium) führt aus, die Landesregierung werde dem Ausschuß nach Prüfung der Vorschläge des Städte- und Gemeindebundes sowie des Städtetages geeignete Alternativvorschläge an die Hand geben. Eine Umsetzung der von der Landesregierung vorgelegten Ergebnisse müsse von seiten des Ausschusses erfolgen, der selber die Möglichkeit habe, Vorschriften des eingebrachten Gesetzentwurfes zu ergänzen oder zu ändern. Die Landesregierung selbst könne nur durch Neueinbringung eines Entwurfes initiativ werden.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) erinnert daran, daß bei der Änderung eines speziellen Teiles eines Gesetzentwurfes präzise festgelegte Verfahrensschritte zu vollziehen seien. Dabei müsse die Beteiligung aller Betroffenen gewährleistet bleiben. Sofern ein zusätzlicher Gegenstand einer Änderung unterzogen werden solle, dürfe aus rechtlichen Gründen nicht auf die entsprechenden Lesungen verzichtet werden.

Somit müsse auch eine vom Ausschuß über die Fraktionen eingebrachte Initiative in einer plenaren ersten Lesung behandelt und an den Ausschuß zurücküberwiesen werden.

Der Vorsitzende erklärt, daß er - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen von Staatssekretär Riotte - keine Schwierigkeiten sehe, die Landesregierung an dem interfraktionellen Gespräch zu beteiligen. Ein Weiterkommen in der Problembewältigung halte er aber für vordringlicher. Die richtigen Maßnahmen seien bereits eingeleitet worden.

Welche geschäftsordnungsmäßigen Regelungen zu beachten seien, könne sicher mit Hilfe des sachkundigen Verwaltungsapparates des Landtages herausgearbeitet werden.

Ausschuß für Kommunalpolitik
40. Sitzung

08.03.1989
sl-pr

Auch Abg. Schwirtz (SPD) äußert sich noch einmal zum Verfahrensablauf: Den § 23 GO habe man in einer ersten Lesung sowie einer Anhörung behandelt.

Er bitte um Aufklärung darüber, ob es wegen einer kleineren Änderung in einem bestimmten Paragraphen erforderlich sei, den kompletten Gesetzentwurf durch die Landesregierung neu einbringen zu lassen.

Der Vorsitzende beauftragt den Ausschußassistenten, einen Termin für ein Gespräch der Fraktionssprecher und einem Vertreter des Innenministeriums zu koordinieren. Außerdem solle von den in der Landtagsverwaltung beschäftigten Juristen geklärt werden, wie in bezug auf eine Erweiterung der Gesetzesinitiative vorzugehen sei.

Abg. Dr. Riemer (F.D.P.) möchte bei diesem Vorgehen auf jeden Fall vermieden wissen, daß verfassungswidrige Schritte unternommen werden. Dies würde nämlich den in der Öffentlichkeit entstandenen negativen Eindruck zu diesem Thema zusätzlich verschlimmern.

Der Vorsitzende macht noch einmal deutlich, daß die Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens selbstverständlich geklärt sein müsse. In der Sache an sich könne trotzdem weitergearbeitet werden. Daß keine Informationen an die Öffentlichkeit getragen werden dürften, verstehe sich von selbst.

Staatssekretär Riotte weist auf die sehr umfangreiche Thematik hin. Sein Haus sei kurzfristig nicht in der Lage, entsprechendes Material zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß erklärt sich damit einverstanden, den Spielraum bis zur nächsten Ausschußsitzung beziehungsweise übernächsten Plenarsitzung auszudehnen.

Staatssekretär Riotte teilt dem Ausschuß mit, daß der § 3 a, den die Landesregierung ändern wolle, an eine Regelung anschließen solle, die auslaufe. Im Zusammenhang mit dieser Auslaufregelung sei man davon ausgegangen, daß die Ergebnisse der Volkszählung erst 1989 vorlägen. Die dann bereits im Dezember vorgelegten Ergebnisse hätten gezeigt, daß die Regelung nicht erst Ende 1990, sondern schon Ende 1989 auslaufe.

Da man aber den Gemeinden auch in Übereinstimmung mit der bisherigen Systematik des § 3 a einen Anlaufzeitraum von einem Jahr einräumen wolle, entstehe eine Lücke, in der die jetzigen Rege-